

## Mitteilung der Sektion Bern von EXPERTsuisse

Sektion Bern

### Infrastrukturbeiträge und Vergütungsbericht für Alters- und Pflegeheime des Kantons Bern

#### *Ausgangslage*

Mittels Schreiben "Informationen aus dem Alters- und Behindertenamt (ALBA) - Dezember 2018" informierte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern unter anderem über die gewünschte Verbuchungs- und Darstellungsmethodik sowie spezifischer Feststellungen seitens Revisionsstellen im Bereich der Infrastrukturpauschale von Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern. Konkret wurden die Institutionen aufgefordert, allfällige Überschüsse aus dem über die Heimtarife erhaltenen Infrastrukturbeitrag ausschliesslich zur Äufnung einer zweckgebundenen, nicht verzinslichen Rückstellung zu verwenden. Weiter müsse die Revisionsstelle in ihrem Revisionsbericht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Äufnung der Rückstellung und die zweckgebundene Verwendung ab der Jahresrechnung 2018 bestätigen.

#### *Diskussionsrunde EXPERTsuisse, Sektion Bern und ALBA*

Auf Anfrage von EXPERTsuisse erklärte sich das ALBA zu einer Besprechung der wesentlichen Themen und deren Auswirkungen am 27. Februar 2019 bereit. Dabei wurden folgende Sachverhalte festgestellt:

- Es besteht keine Verpflichtung seitens der Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern, den Kontenrahmen des Verbandes CURAVIVA Schweiz zwingend anzuwenden.
- Im Fokus des ALBA steht die zweckgebundene Mittelverwendung der Infrastrukturbeiträge. Die Darstellung innerhalb der Jahresrechnung ist aus Optik ALBA dabei zweitrangig. Möglich scheinen Rückstellungen oder Pflichtfonds im Eigenkapital.
- Um die Transparenz zu erhöhen, sind die Heime angehalten, ihre Rechnungslegungsgrundsätze mit einem Abschnitt zur Behandlung der Infrastrukturbeiträge zu ergänzen. Idealerweise wird der Anhang je nach gewählter Darstellungsvariante der Beiträge zudem um einen Rückstellungsspiegel (Beispiel Swiss GAAP FER 23 Anhang 1) oder alternativ einer Rechnung über die Veränderung des Kapitals (Beispiel Swiss GAAP FER 21 Rechnung über die Veränderung des Kapitals) ergänzt.
- Die Revisionsstelle gibt kein separates Prüfungsurteil zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Äufnung der Rückstellung und deren zweckgebundene Verwendung ab. Mit der Bestätigung der Prüfung der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang bestätigt sie allerdings implizit die Richtigkeit der im Anhang offengelegten Informationen.

#### *Vergütungsbericht*

In einem weiteren Schreiben hat das ALBA festgehalten, dass aufgrund der Anpassung der Staatsbeitragsverordnung ab der Jahresrechnung 2019 neu ein Vergütungsbericht durch die Alters- und Pflegeheime zu erstellen ist. Dieser Vergütungsbericht ist nicht Bestandteil der Jahresrechnung und unterliegt in seiner zurzeit vorgesehenen Form keiner Prüfpflicht.

Gümligen, im März 2019